

Allgemeine Vermietbedingungen für die zentrale und dezentrale Langzeitmiete und das Business Abo

Die nachstehenden Allgemeinen Vermietbedingungen (nachfolgend: AVB) gelten für Mietverträge der **zentralen Langzeitmiete**, der **dezentralen Langzeitmiete** und des **Business Abos** der Euromobil GmbH (nachfolgend: Vermieterin) mit ihren Mietkundinnen und Mietkunden (nachfolgend als „Mieter“ bezeichnet). Die Euromobil GmbH erbringt unter der Geschäftsbezeichnung „Volkswagen Financial Services AG“ Vermietleistungen.

I. Definitionen

1. Zentrale Langzeitmiete

Anmietungen der **zentralen Langzeitmiete** erfolgen ausnahmslos unter Vorauszahlung durch den Mieter. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich über das online verfügbare Langzeitmiete-Bestellformular gem. Ziffer II Nr. 1 c) i. dieser AVB. Die Vertragsabwicklung erfolgt über die zentrale E-Mail-Adresse langzeitmiete@vwfs-rac.com.

2. Dezentrale Langzeitmiete

Anmietungen der **dezentralen Langzeitmiete** können unter Vorauszahlung oder nachträglicher Zahlung durch den Mieter erfolgen. Der Vertragsschluss ist nur nach den Voraussetzungen gem. Ziffer II Nr. 1 c) i. dieser AVB möglich. Die Vertragsabwicklung erfolgt über die jeweiligen regionsspezifischen E-Mail-Adressen oder über die zuständigen Local-Sales-Betreuer.

3. Business Abo

Die im **Business Abo** buchbaren Mietfahrzeuge sind jeweils die aktuell unter <https://autovermietung.vwfs.de/geschaeftskunden/business-abo.html> aufgeführten Fahrzeugmodelle. Die buchbaren Fahrzeugmodelle richten sich nach der aktuellen Verfügbarkeit bei der Vermieterin. Anmietungen des **Business Abos** erfolgen ausnahmslos unter Vorauszahlung durch den Mieter. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich über die online verfügbaren Business Abo-Bestellformulare gem. Ziffer II Nr. 1 c) iii. dieser AVB.

II. Vertragsschluss, Stornierung und Mietgegenstand

1. Vertragsschluss

- a) Mieter der zentralen, der dezentralen Langzeitmiete und des Business Abos können nur Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.
- b) Die im Online-Auftritt der Vermieterin enthaltenen Darstellungen und Bewerbungen von Fahrzeugen stellen keine verbindlichen Angebote gem. § 145 BGB dar. Sie dienen der Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Mieter.
- c) Ein Mietvertrag kommt zwischen der Vermieterin und dem Mieter durch Angebot und Annahme zustande.
 - i. Für Anmietungen im Rahmen der zentralen Langzeitmiete gilt: Der Mieter unterbreitet über die Internetseite (<https://www.langzeitmiete.vwfs.de/langzeitmiete-bestellung>) mit dem dort vorhandenen Langzeitmiete-Bestellformular ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages (verbindliche Bestellung).
 - ii. Für Anmietungen im Rahmen der dezentralen Langzeitmiete gilt:
 - (1) Der Mieter stellt der Vermieterin eine Anfrage via Telefon oder E-Mail. Die Anfrage ist, abhängig von der gewünschten Anmietregion, an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
 - LZM-Stuttgart@euromobil.de
 - LZM-Muenchen@euromobil.de
 - LZM-Frankfurt@euromobil.de
 - LZM-Hannover@euromobil.de
 - LZM-Hamburg@euromobil.de
 - LZM-Berlin@euromobil.de

Im Einzelfall kann der Mieter seine Anfrage auch an die E-Mail-Adresse seines Local-Sales-Betreuers richten, soweit ihm diese bereits bekannt ist.

Die Vermieterin versendet an den Mieter nach Eingang seiner Anfrage ein Angebot sowie ein Bestellformular per E-Mail. Mit Rückübersendung des Bestellformulars durch den Mieter prüft die Vermieterin die Verfügbarkeit des/der gewünschten Fahrzeugs/e. Je nach Verfügbarkeit bietet die Vermieterin dem Mieter Fahrzeuge der gewünschten Fahrzeugklasse oder des gewünschten Fahrzeugmodells an oder unterbreitet ihm ein Alternativangebot. Der Mietvertrag kommt zustande, wenn der Mieter ein Angebot der Vermieterin per E-Mail an die unter Ziffer II Nr. 1 c) ii. genannten E-Mail-Adressen annimmt (Annahme). Die Vermieterin bestätigt dem Mieter in der Bestellbestätigung das Zustandekommen des Mietvertrages.

- (2) Die weitere Vertragsabwicklung erfolgt anschließend ebenfalls, abhängig von der gewünschten Anmietregion, über die zuständige regionale E-Mail-Adresse.

Alternativ kann die weitere Vertragsabwicklung über die E-Mail-Adresse des Local-Sales-Betreuers des Mieters erfolgen, soweit dem Mieter diese bereits bekannt ist.

Der Mieter wird vor Ort in der Vermietstation über die weitere Vertragsabwicklung und die regionale Zugehörigkeit seiner Vermietstation angemessen unterrichtet.

- iii. Für Anmietungen im **Business Abo** gilt: Der Mieter unterbreitet über die Internetseite <https://autovermietung.vwfs.de/geschaeftskunden/business-abo.html> mit dem jeweiligen fahrzeugmodellspezifischen Business Abo-Bestellformular ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages (verbindliche Bestellung).
- d) Der Mieter ist an seine verbindliche Bestellung gem. Ziffer II Nr. 1 c) ii. dieser AVB zwei Wochen gebunden, in denen die Vermieterin das Angebot annehmen kann.
- i. Für Anmietungen im Rahmen der **zentralen** oder der **dezentralen Langzeitmiete** gilt ergänzend: Wählt der Mieter bei Abgabe seiner verbindlichen Bestellung über die **zentrale** oder die **dezentrale Langzeitmiete** einen Auslieferungstermin aus, der länger als zwei (2) Wochen in der Zukunft liegt, ist er abweichend von Ziffer II Nr. 1 c) iv. dieser AVB grundsätzlich bis zu dem von ihm gewählten Auslieferungstermin an seine Bestellung gebunden.
- ii. Für Anmietungen im **Business Abo** gilt ergänzend: Der Mieter kann das Mietfahrzeug maximal dreißig (30) Werktage im Voraus bestellen.
- e) Das Mietverhältnis beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Mietbeginn.
- f) Der Mietvertrag endet mit Ablauf des vereinbarten Mietendes.
- i. Für Anmietungen im Rahmen der **zentralen** oder die **dezentralen Langzeitmiete** gilt ergänzend: Der Mietvertrag endet frühestens mit Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Der Mietvertrag endet ungeachtet der festen Mindestvertragslaufzeit oder etwaiger Verlängerungen spätestens nach dreihundertfünfundsechzig (365) Tagen. Einer darüberhinausgehenden stillschweigenden Verlängerung, insbesondere nach § 545 BGB, wird seitens der Vermieterin bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.
- ii. Für Anmietungen im Rahmen des **Business Abos** gilt ergänzend: Der Mietvertrag endet mit Ablauf der festen Vertragslaufzeit automatisch und wird nicht verlängert.

2. Stornierung

- a) Der Mieter kann den Mietvertrag bis einen Tag vor Beginn des frühestmöglichen vereinbarten Lieferungstags des Auslieferungszeitfensters einseitig durch Mitteilung per E-Mail stornieren, wobei Stornierungskosten anfallen können.
- i) Für Anmietungen von Fahrzeugen über die **zentrale Langzeitmiete** hat die Mitteilung per E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com zu erfolgen.
- ii. Für Anmietungen von Fahrzeugen über die **dezentrale Langzeitmiete** hat die Mitteilung per E-Mail an die entsprechende regionale E-Mail-Adresse zu erfolgen:
- LZM-Stuttgart@euromobil.de
 - LZM-Muenchen@euromobil.de
 - LZM-Frankfurt@euromobil.de
 - LZM-Hannover@euromobil.de
 - LZM-Hamburg@euromobil.de
 - LZM-Berlin@euromobil.de

- iii. Für Anmietungen von Fahrzeugen über das **Business Abo** hat die Mitteilung per E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com zu erfolgen.
- b) Die Stornierungskosten ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Stornierung gültigen Preisliste Langzeitmiete/Business Abo (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>).
- c) Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Zusammenhang besteht keine Auskunftspflicht der Vermieterin gegenüber dem Mieter. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands vorbehalten.

3. Mietgegenstand

- a) Bei Anmietungen über die **zentrale** oder **dezentrale Langzeitmiete** wählt der Mieter im Rahmen seiner verbindlichen Bestellung ein konkretes Fahrzeugmodell aus. Mietgegenstand wird dieses Fahrzeugmodell, sofern dieses bei der Vermieterin tatsächlich verfügbar ist. Bei Nichtverfügbarkeit wird die Vermieterin mit dem Mieter ein alternatives Fahrzeugmodell zu alternativen Konditionen abstimmen. Gelingt dies nicht, ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag zu stornieren.
- b) Bei Anmietungen im **Business Abo** wählt der Mieter im Rahmen seiner verbindlichen Bestellung ein konkretes Fahrzeugmodell aus. Mietgegenstand wird ein Mietfahrzeug des konkret ausgewählten Fahrzeugmodells.
- c) Bei Anmietungen im Rahmen der **zentralen** oder der **dezentralen Langzeitmiete** ist die zugelassene Anzahl angemieteter Fahrzeuge je Mieter nicht auf ein (1) Fahrzeug begrenzt, sondern richtet sich nach dem ermittelten Bonitätswert des Mieters. Bei Anmietungen im Rahmen des **Business Abos** darf der Mieter maximal fünf (5) Fahrzeuge bestellen.

III. Mietdauer, Mietzins, Sicherheitsleistung

1. Mietdauer

- a) Bei Anmietungen im Rahmen der **zentralen** oder der **dezentralen Langzeitmiete** wird der Mietvertrag über eine feste Mindestvertragslaufzeit von dreißig (30) Tagen geschlossen. Wird das Fahrzeug kürzer als die Mindestmietdauer von 30 Tagen genutzt, schuldet der Mieter gleichwohl das Entgelt für die Mindestvertragsdauer, es sei denn, die Vermieterin hat die Unterschreitung der Mindestmietdauer zu vertreten. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Mietvertrag jeweils um weitere dreißig (30) Tage, wenn keine der Parteien den Vertrag zuvor nach Ziffer XVII dieser AVB kündigt.
- b) Bei Anmietungen im Rahmen des **Business Abos** wird der Mietvertrag für eine feste, nicht verlängerbare Vertragslaufzeit abgeschlossen. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der festen Vertragslaufzeit automatisch.

2. Mietzins

- a) Der Mietzins (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte wie z.B. Zubehör, Transfer, Sicherheitsleistung etc.) zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Tarif. Zusätzlich können Kosten für Sonderleistungen anfallen. Als Sonderleistungen zu verstehen sind insbesondere Kosten für das Betanken von Kraftstoff, Kosten für das Aufladen, Servicegebühren, Bearbeitungsgebühren sowie die Vergütung von Mehrkilometern. Die Preise sowie die weiteren Zusatzleistungen sind der jeweils aktuellen Preisliste (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>), zu entnehmen. Etwaige Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.
- b) Die Berechnung des Mietpreises beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet mit dem vertraglich vereinbarten Mietende. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht.
- c) Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung des Mietzinses wegen einer Fahrleistung unterhalb der vertraglich vereinbarten bzw. unterhalb der inkludierten Kilometer (Minderkilometer), findet nicht statt.

3. Sicherheitsleistung

- a) Für Anmietungen im Rahmen der **zentralen Langzeitmiete** oder des **Business Abos** gilt: Die Vermieterin ist grundsätzlich berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Überlassung des Fahrzeuges eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Sicherheitsleistung wird mindestens in Höhe einer (1) Monatsmiete und maximal bis zu einer Höhe von drei (3) Monatsmieten erhoben. Die Höhe der zu erhebenden Sicherheitsleistung ist abhängig von dem Bonitätswert des Mieters.

- b) Für Anmietungen im Rahmen der **dezentralen Langzeitmiete** gilt: Bei Übergabe des angemieteten Fahrzeuges hinterlegt der Mieter per Kreditkarte einmalig den anderthalbfachen (1,5) monatlichen Mietzins als Sicherheitsleistung. Bei Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt die Endabrechnung im SEPA-Lastschriftverfahren oder per Kreditkartenabrechnung. Wählt der Mieter die Abrechnung über seine Kreditkarte, so werden sämtliche noch offene Miettage, Zusatzkilometer, etwaige Schäden und weitere angefallene Kosten nach der jeweils gültigen Preisliste Langzeitmiete/Business Abo (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>), auch solche, die durch eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe des Mietfahrzeuges entstanden sind, mit der zuvor hinterlegten Sicherheitsleistung verrechnet. Ein verbleibendes Guthaben wird dem Mieter abschließend auf seiner Kreditkarte gutgeschrieben. Ist eine Mietvorauszahlung vom Mieter zu leisten, ist die Vermieterin berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Überlassung des Fahrzeuges eine Sicherheitsleistung zu verlangen, die zweimal (2x) dem zu zahlenden monatlichen Mietentgelt entspricht.

IV. Zahlungsmodalitäten

1. Abrechnung und Fälligkeit

- a) Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnung der Vermieterin in elektronischer Form erstellt werden kann und an den von dem Mieter angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden kann. Für diesen Fall ist der Mieter schon jetzt damit einverstanden, dass er keine Papierrechnung mehr erhält und die Vermieterin eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet. Der Mieter kann der Übersendung der Rechnung in dieser Form jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird die Vermieterin die Rechnung in Papierform an den Mieter senden.
- b) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Abrechnungen der Vermieterin zugehen können. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern (falsche E-Mail-Adresse, volles Postfach, etc.), hat der Mieter zu vertreten. Eine Rechnung gilt bei ihm als zugegangen, sobald er die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat bzw. er unter normalen Umständen Kenntnis erlangen konnte. Der Mieter wird regelmäßig auch in seinen sog. SPAM-Ordner in seinem E-Mail-Postfach nachsehen. Sofern die Vermieterin nur einen Hinweis versendet und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann oder die Vermieterin die Rechnung zum Abruf bereitstellt, ist die Rechnung zugegangen, wenn sie vom Mieter abgerufen wird. Der Mieter ist verpflichtet, in angemessenen Zeiträumen Abrufe bereitgestellter Rechnungen vorzunehmen.
- c) Ist die Rechnung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rückgabe des Fahrzeuges zugegangen, hat der Mieter den Vermieter darüber unverzüglich zu informieren. Falls die Rechnung in E-Mail-Form erneut nicht übersendet werden kann, wird die Vermieterin eine Rechnung in Papierform in Kopie zustellen und weist darauf hin, dass es sich um eine Kopie handelt.
- d) Die Abrechnung des Mietpreises erfolgt monatlich.
- i. Für Anmietungen im Rahmen der **zentralen Langzeitmiete** gilt: Der vereinbarte Mietpreis wird monatlich abgerechnet und ist jeweils am 1. eines jeden Monats – im Monat der Anmietung am Tag der Fahrzeugübernahme – im Voraus fällig. Bei Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt eine abschließende Abrechnung der Mietzeit bis zum Rückgabetag. Die Zahlung erfolgt per Einziehung im SEPA-Lastschriftverfahren oder per Rechnung. Bei Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt die Endabrechnung im SEPA-Lastschriftverfahren.
 - ii. Für Anmietungen im Rahmen der **dezentralen Langzeitmiete** gilt: Der vereinbarte Mietpreis wird monatlich abgerechnet und ist nach jeweils dreißig (30) Miettagen fällig. Bei Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt eine abschließende Abrechnung der Mietzeit bis zum Rückgabetag. Die Zahlung erfolgt per Einziehung im SEPA-Lastschriftverfahren, per Rechnung oder per Kreditkartenzahlung. Wählt der Mieter die Anmietung über seine Kreditkarte, so hat er vor Abschluss des Mietvertrages das Formular „Einwilligung zur Kreditkarten hinterlegung“ unterschrieben per E-Mail an die Vermieterin (jeweiliger Ansprechpartner) zu versenden:
 - LZM-Stuttgart@euromobil.de
 - LZM-Muenchen@euromobil.de
 - LZM-Frankfurt@euromobil.de
 - LZM-Hannover@euromobil.de
 - LZM-Hamburg@euromobil.de
 - LZM-Berlin@euromobil.de
 - iii. Für Anmietungen im Rahmen des **Business Abos** gilt: Der vereinbarte Mietpreis wird monatlich abgerechnet und ist jeweils am ersten (1.) eines jeden Monats – im Monat der Anmietung am Tag der Fahr-

- zeugübernahme – im Voraus fällig. Bei Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt eine abschließende Abrechnung der Mietzeit bis zum Rückgabetag. Die Zahlung erfolgt per Einziehung im SEPA-Lastschriftverfahren. Bei Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt die Endabrechnung im SEPA-Lastschriftverfahren.
- e) Bei der Zahlungsart „EC-Karte“ und „Kreditkarte“ werden der Mietpreis und die Sicherheitsleistung sofort fällig und sind bei Anmietung im Voraus zu entrichten, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
 - f) Alle Forderungen, die nicht bereits im Voraus zu begleichen sind, werden vierzehn (14) Tage nach dem Datum der Rechnungserstellung fällig. Das genaue Datum ist der Rechnung zu entnehmen.

2. Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Ansprüche der Vermieterin kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

3. Verzug

- a) Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten. Der Verzugszins beträgt 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Der Mieter kann einen geringeren Verzugschaden nachweisen. Wird bei Verzug die Beauftragung eines Inkassoinstitutes erforderlich, hat der Mieter die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, sofern der Mieter nicht erkennbar zahlungsunfähig- oder willig war und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben hat. Ist der Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, ist der Verzugszins zusätzlich zum offenen Betrag zu zahlen.
- b) Darüber hinaus trägt der Mieter die weiteren Kosten, die sich aus dem Zahlungsverzug ergeben. Die erste Mahnung ist kostenfrei. Der Mieter hat ab der zweiten Mahnung für jede Mahnung ein pauschales Entgelt in Höhe von 2,50 EUR zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis unbenommen, dass geringere oder keine Mehrkosten aufgrund des Verzugs entstanden sind.

V. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges

1. Übergabe des Fahrzeuges

- a) Die Vermieterin liefert das Fahrzeug an eine vom Mieter vor Vertragsbeginn zu bestimmende Lieferadresse in Deutschland (Festland ohne Inseln). Angaben zur Lieferadresse oder zur Person, die das Fahrzeug entgegennimmt, können nur bis spätestens fünf (5) Werktagen vor Mietbeginn geändert werden. Eine Änderung ist der Vermieterin in Textform an folgende E-Mail-Adresse mitzuteilen:
 - i. Für Anmietungen im Rahmen der **zentralen Langzeitmiete** hat die Mitteilung per E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com zu erfolgen.
 - ii. Für Anmietungen im Rahmen der **dezentralen Langzeitmiete** hat die Mitteilung per an die jeweils zuständige regionale E-Mail-Adresse zu erfolgen:
 - LZM-Stuttgart@euromobil.de
 - LZM-Muenchen@euromobil.de
 - LZM-Frankfurt@euromobil.de
 - LZM-Hannover@euromobil.de
 - LZM-Hamburg@euromobil.de
 - LZM-Berlin@euromobil.de
 - iii. Für Anmietungen im Rahmen des **Business Abos** hat die Mitteilung per E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com zu erfolgen.
- b) Eine Änderung der Lieferadresse innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden vor dem Auslieferungstag ist wie nach Ziffer V Nr. 1 a) dieser AVB mitzuteilen und von der Zustimmung der Vermieterin abhängig. Die Vermieterin berechnet in diesem Fall eine Aufwandsentschädigung gemäß der zum Zeitpunkt des Eingangs der Änderung der Lieferadresse bei der Vermieterin gültigen Preisliste Langzeitmiete/Business Abo (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>). Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Zusammenhang besteht jedoch keine Auskunftspflicht der Vermieterin gegenüber dem Mieter. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands/Schadens vorbehalten.

- c) Über die Übergabe des Fahrzeuges durch die Vermieterin an den Mieter ist ein vollständiges Übergabeprotokoll anzufertigen.
- d) Des Weiteren gilt:
- i. Der Mieter oder ein von ihm zur Entgegennahme des Fahrzeuges bevollmächtigter Dritter ist bei der Fahrzeugübernahme verpflichtet, der Vermieterin bzw. dem von ihr beauftragten Transportunternehmen gegenüber durch einen gültigen Lichtbildausweis auszuweisen. Ferner hat der Mieter oder ein von ihm zur Entgegennahme des Fahrzeuges bevollmächtigter Dritter bei Entgegennahme nachzuweisen, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis nach Ziffer V Nr. 1. d) i. - vi. dieser AVB ist, sofern der Mieter mit der Vermieterin keinen gesonderten Rahmenvertrag geschlossen hat, der eine standardisierte regelmäßige Prüfung der Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrer vorsieht.
 - ii. Führerscheine aus Nicht-EU-/EWR Staaten werden akzeptiert, wenn im Pass des Mieters oder des von ihm zur Entgegennahme des Fahrzeuges bevollmächtigten Dritten kein Visum eingetragen ist oder der Mieter ein Visum im Pass hat und sich zum Zeitpunkt der Anmietung noch nicht länger als 6 Monate in einem EU-/EWR-Staat aufhält. Ist er länger als 6 Monate in einem EU-/EWR-Staat, so muss ein Führerschein aus einem EU-/EWR-Staat vorgelegt werden. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein (arabisch, japanisch, kyrillisch usw.) muss mit einem internationalen Führerschein ergänzt vorgelegt werden. Bei Führerscheinen aus Ländern, die den internationalen Führerscheinabkommen nicht angehören, bedarf es zusätzlich zum Original-Führerschein einer beglaubigten Übersetzung.
 - iii. Kann der Mieter oder des von ihm zur Entgegennahme des Fahrzeuges bevollmächtigten Dritten bei Übergabe des Fahrzeuges kein gültiges Ausweisdokument und/oder keine gültige Fahrerlaubnis vorlegen, behält sich die Vermieterin das Recht vor, dem Mieter das Fahrzeug nicht zu übergeben.
 - iv. Bei Zweifeln der Vermieterin an der Identität des Mieters oder des von ihm zur Entgegennahme des Fahrzeuges bevollmächtigten Dritten, der Gültigkeit dessen Fahrerlaubnis oder der Bonität des Mieters ist die Vermieterin berechtigt, eine Fahrzeugübergabe so lange zurückzuhalten, bis die bestehenden Zweifel an Identität, Fahrerlaubnis und Bonität zufriedenstellend für die Vermieterin vom Mieter geklärt worden sind.
 - v. Bei Weigerung der Vorlage eines gültigen Führerscheins im Original und der Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments erfolgt keine Übergabe des Fahrzeuges. Die dadurch entstehenden Kosten (z.B. „Fehl-fahrt“ gemäß der jeweils gültigen Preisliste Langzeitmiete/Business Abo (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>)) sind vom Mieter zu tragen.
 - vi. Kann der Mieter oder ein von ihm zur Entgegennahme des Fahrzeuges bevollmächtigter Dritter bei Übergabe des Fahrzeuges kein gültiges Ausweisdokument und/oder keine gültige Fahrerlaubnis vorlegen, steht der Vermieterin das Recht zu, von dem geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
 - vii. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin unverzüglich in Textform über die Verhängung eines Fahrverbotes und/oder die Entziehung seiner Fahrerlaubnis oder der Fahrerlaubnis seiner Fahrer während der Vertragslaufzeit in Kenntnis zu setzen. Die Vermieterin behält sich in diesem Fall das Recht vor, von dem geschlossenen Mietvertrag mit dem Mieter zurückzutreten.
- e) Die Vermieterin übergibt dem Mieter das Fahrzeug im technisch einwandfreien Zustand.
- f) Über die Übergabe des Fahrzeuges durch die Vermieterin an den Mieter oder einen von ihm zur Entgegennahme des Fahrzeuges bevollmächtigten Dritten wird durch die Vermieterin ein vollständiges Übergabeprotokoll angefertigt.
- g) Der Mieter oder ein von ihm zur Entgegennahme des Fahrzeuges bevollmächtigter Dritter verpflichtet sich, an der Fertigung des vollständigen Übergabeprotokolls nach bestem Wissen mitzuwirken und auf etwaige von ihm zur Kenntnis genommene Beschädigungen des Fahrzeuges hinzuweisen.
- h) Kann das Fahrzeug dem Mieter aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, nicht geliefert werden oder nimmt der Mieter das Fahrzeug an der angegebenen Lieferadresse zum vereinbarten Auslieferungstermin nicht entgegen („Leerfahrt“), so wird dem Mieter eine Gebühr für die Fehlfahrt gemäß der jeweils gültigen Preisliste Langzeitmiete/Business Abo (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>) in Rechnung gestellt sowie das für die Mindestvertragslaufzeit zu zahlende Mietentgelt nach Ziffer III Nr. 2 dieser AVB.

2. Rückgabe des Fahrzeuges

- a) Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.
- b) Der Mieter verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Fahrzeug an die Vermieterin zu dem vereinbarten Datum, Ort und Uhrzeit an diese zurückzugeben. Die Bestimmungen der Ziffer V Nr. 1 b) und c) dieser AVB gelten für die Rückgabe des Fahrzeuges entsprechend.

- c) Wurde dem Mieter das Fahrzeug geliefert, holt die Vermieterin das Fahrzeug nach fristgerechter Terminvereinbarung ab. Der Mieter teilt der Vermieterin dazu spätestens fünf (5) Werktage vor Ende der Vertragslaufzeit eine Abholadresse in Deutschland (Festland ohne Inseln) sowie einen Ansprechpartner (nebst Telefonnummer) per E-Mail oder über die Antragstrecke der Internetseite der Vermieterin mit.
- i. Für Anmietungen im Rahmen der **zentralen Langzeitmiete** hat die Mitteilung per E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com zu erfolgen.
 - ii. Für Anmietungen im Rahmen der **dezentralen Langzeitmiete** hat die Mitteilung per E-Mail an die Vermieterin (jeweiliger Ansprechpartner) zu erfolgen:
 - LZM-Stuttgart@euromobil.de
 - LZM-Muenchen@euromobil.de
 - LZM-Frankfurt@euromobil.de
 - LZM-Hannover@euromobil.de
 - LZM-Hamburg@euromobil.de
 - LZM-Berlin@euromobil.de

Nach vorheriger Abstimmung mit der Vermieterin kann der Mieter das Fahrzeug auch – alternativ zur Abholung durch die Vermieterin – an einem anderen Standort der Vermieterin innerhalb Deutschlands zurückgeben. Für die Rückgabe am Standort gelten die Bestimmungen der Ziffer V Nr. 2 a) - q) entsprechend.
 - iii. Für Anmietungen im Rahmen des **Business Abos** hat die Mitteilung per E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com zu erfolgen.
- d) Stellt der Mieter das Fahrzeug entgegen Ziffer V Nr. 2 dieser AVB nicht rechtzeitig zur Abholung bereit, berechnet die Vermieterin in diesem Fall eine Aufwandsentschädigung (Leerfahrt) gemäß der zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt gültigen Preisliste Langzeitmiete/Business Abo (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>). Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Zusammenhang besteht jedoch keine Auskunftspflicht der Vermieterin gegenüber dem Mieter. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands/Schadens vorbehalten.
- e) Eine freiwillige Fahrzeugrückgabe durch den Mieter vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestvertragslaufzeit entbindet den Mieter nicht von der Zahlung des vertraglich vereinbarten monatlichen Nutzungsentgelts.
- f) Der Mieter hat das Fahrzeug mit allem Zubehör (sowohl gesondert gemieteten als auch vom Hersteller dem Fahrzeug beigelegten, insbesondere Auflade-Zubehör, Ladekabel, Bordwerkzeug, Bordbuch, Serviceheft, Zulassungsbescheinigung Teil I, Warnwesten, Warndreieck, Verbandskasten, Fußmatten, Schlüssel, Fernbedienungen, Reserverad/Tirefit, Aschenbecher, Antenne, Speicherkarten, Navigations-CD oder -DVD etc.) zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und in einem ordnungsgemäßen vertraglichen Zustand zurückzugeben. Dies beinhaltet auch eine an die Witterungsbedingungen angepasste Bereifung des Fahrzeuges gemäß den Bestimmungen in Ziffer VIII dieser Allgemeinen Vermietbedingungen.
- g) Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug im einwandfreien Zustand, mit vollständigem Zubehör (sowohl gesondert gemieteten als auch vom Hersteller dem Fahrzeug beigelegten, insbesondere Aufladezubehör, Ladekabel, Bordwerkzeug, Bordbuch, Serviceheft, Zulassungsbescheinigung Teil I, Warnwesten, Warndreieck, Verbandskasten, Fußmatten, Schlüssel, Fernbedienungen, Reserverad/Tirefit, Aschenbecher, Antenne, Speicherkarten, Navigations-CD oder -DVD etc.), mit vertragsmäßiger Fahrleistung, verkehrs- und betriebssicheren Zustand ohne Schäden, technischen oder optischen Mängeln, ordnungsgemäß durchgeführter Wartung und Inspektion gem. Ziffer XI dieser AVB) und gültiger TÜV-Prüfung zurückgegeben wird. Mängel oder Schäden, die auf normaler Alterung oder vertragsgemäßer Abnutzung beruhen, stellen einen ordnungsgemäßen Zustand dar.
- h) Das Fahrzeug wird durch die Vermieterin oder eine von ihr beauftragte Person besichtigt und eventuelle Fehlteile, Kilometerstand, Füllstand des Kraftstofftanks bzw. Ladestandanzeige der Antriebsbatterie, eventuelle Schäden, Verschmutzungen, Rauchgeruch etc., soweit offensichtlich erkennbar, in einem Rückgabeprotokoll festgehalten. Das Recht zur Geltendmachung weiterer, nicht in diesem Protokoll dokumentierter Schäden, Verschmutzungen etc. bleibt unberührt.
- i) Stellt die Vermieterin oder eine von ihr beauftragte Person bei der Rückgabe des Fahrzeuges Schäden am Fahrzeug fest, die zum Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter nicht vorhanden waren und nicht im Übergabeprotokoll vermerkt sind, werden diese Schäden im Rückgabeprotokoll dokumentiert. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, die festgestellten Schäden durch einen unabhängigen Gutachter begutachten zu lassen und dem Mieter die in dem Gutachten festgestellten erforderlichen Reparaturkosten in Rechnung zu stellen.

- j) Der Mieter verpflichtet sich, an der Fertigung des vollständigen Übergabeprotokolls nach bestem Wissen mitzuwirken und auf etwaige von ihm zur Kenntnis genommene Beschädigungen des Fahrzeuges hinzuweisen.
- k) Bei Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrücknahme muss das Fahrzeug mindestens noch eine Restreichweite gemäß Kombiinstrument/Bordcomputer von achtzig (80) km bzw. eine mindestens von fünfzig (50) % mit Strom aufgeladene Antriebsbatterie sowie einen vollständig gefüllten AdBlue®-Tank (sofern vorhanden) aufweisen. Eine darüberhinausgehende Betankung bzw. Aufladung wird dem Mieter bei Rückgabe nicht erstattet. Dies gilt auch im Falle des Fahrzeugklassenwechsels und/oder des Fahrzeugtausches gemäß Ziffer VI dieser AVB.
- l) Wird dem Mieter im Falle der Stationsübergabe das Fahrzeug mit vollem Tank bzw. vollaufgeladen übergeben, so hat er dieses auch vollgetankt bzw. vollgeladen an die Vermieterin zurückzugeben.
- m) Soweit der Mieter das Fahrzeug nicht entsprechend aufgetankt bzw. aufgeladen zurückgibt, tankt die Vermieterin das Fahrzeug für den Mieter nach bis zur Höhe des vertraglich geschuldeten Füllstandes gemäß j) dieser Ziffer bei Rückgabe. Die Vermieterin berechnet hierfür einen Literpreis nach der jeweils gültigen Preisliste Langzeitmiete/Business Abo (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>). Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die von der Vermieterin erhobene Gebühr.
- n) Gibt der Mieter das Fahrzeug verspätet zurück, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat sich der Tarif der angemieteten Fahrzeuggruppe oder des angemieteten Fahrzeugmodells nach Vertragsschluss erhöht, so ist der Mieter ab dem Zeitraum der Überziehung zur Entrichtung des erhöhten Mietpreises verpflichtet.
- o) Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht in der Vermietstation zurück, ist die Vermieterin zudem berechtigt, die Rückführung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Sicherstellung). Einer verspäteten Rückgabe kommt es gleich, wenn zwar das Fahrzeug rechtzeitig, jedoch notwendige Fahrzeugdokumente und/oder Fahrzeugschlüssel verspätet zurückgegeben werden. Die Vermieterin ist ebenfalls berechtigt, den Mietgegenstand mittels Beauftragung eines Dritten (Dienstleister) sicherzustellen und/oder gerichtliche oder behördliche Maßnahmen (Herausgabeklage, Strafanzeige u.a.) einzuleiten, um die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeuges zu erreichen.
- p) Im Falle der Sicherstellung des Mietgegenstandes durch die Vermieterin oder einen Dritten, sind alle dadurch anfallenden Kosten inkl. Straßennutzungsgebühren vom Mieter zu tragen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist nicht ausgeschlossen.
- q) Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe „Sicherstellungspauschale“ der jeweils aktuellen Preisliste Langzeitmiete/Business Abo (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>) verpflichtet.

VI. Halterin des Fahrzeuges, nutzungsberechtigte Fahrer

1. Halterin des Fahrzeuges

- a) Das Fahrzeug ist auf die Vermieterin zugelassen.
- b) Die Vermieterin ist Halterin des Fahrzeuges.

2. Nutzungsberechtigte Fahrer

- a) Nutzungsberechtigte Fahrer sind Unternehmer gem. § 14 BGB, die ihren festen Geschäftssitz in Deutschland haben und für die Finanzierung des Mietvertrages ein deutsches Bankkonto verwenden.
- b) Das Fahrzeug darf grundsätzlich nur vom Mieter selbst geführt werden. Der Mieter hat jedoch die Möglichkeit, zusätzliche Personen als Fahrzeugführende zu benennen.
- c) Die zusätzlichen Personen i.S.d. Ziffer VI Nr. 2 b) dieser AVB sind der Vermieterin vorab in Textform mitzuteilen:
 - i. Für Anmietungen im Rahmen der **zentralen Langzeitmiete** hat die Mitteilung per E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com zu erfolgen.
 - ii. Für Anmietungen im Rahmen der **dezentralen Langzeitmiete** hat die Mitteilung per E-Mail an die Vermieterin (jeweiliger Ansprechpartner) zu erfolgen:
 - LZM-Stuttgart@euromobil.de
 - LZM-Muenchen@euromobil.de
 - LZM-Frankfurt@euromobil.de
 - LZM-Hannover@euromobil.de

- LZM-Hamburg@euromobil.de
 - LZM-Berlin@euromobil.de
- iii. Für Anmietungen von Fahrzeugen über das **Business Abo** hat die Mitteilung per E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com erfolgen.
- d) Der Mieter ist verpflichtet, alle Fahrer, denen er das Fahrzeug überlässt, auf die Einhaltung der Regelungen dieser AVB zu verpflichten und zu überprüfen, dass sie sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Der Mieter hat dies in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und der Vermieterin auf Verlangen zu bestätigen und nachzuweisen. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.
- e) Der Mieter muss dokumentieren, welcher Fahrer zu welchem Zeitpunkt das Fahrzeug nutzt (z.B. Fahrtenbuch; Liste o.ä.).
- f) Der Mieter darf das Fahrzeug nur solchen Personen zur Nutzung überlassen, die sich in einem fahrtüchtigen Zustand befinden (kein Alkohol, keine Drogen, keine die Fahrtüchtigkeit einschränkenden Krankheiten etc.).

VII. Fahrzeugnutzung

1. Im Mietvertrag sind die bei Übergabe des Fahrzeuges bekannten Schäden erfasst. Der Mieter wird das Fahrzeug vor Fahrtantritt sorgfältig auf weitere Schäden überprüfen und diese unverzüglich an die Vermieterin melden.
2. Das Fahrzeug ist ausschließlich im öffentlichen Straßenverkehr zu benutzen. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, Fahrsicherheitstrainings, im Zusammenhang mit Motorsport/Rennsport oder zum Befahren von Rennstrecken, zur Personenbeförderung nach dem PBefG, Kurierfahrten oder für Gefahrguttransporte nutzen. Nicht gestattet sind auch die Unter- oder Weitervermietung sowie sonstige zweckentfremdete Nutzungen.
3. Der Transport von Tieren ist nur für Haustiere und nur in entsprechenden Transportbehältnissen gestattet. Der Mieter haftet für Verunreinigungen gleich welcher Art in diesem Zusammenhang. Im Falle einer Verunreinigung stellt die Vermieterin dem Mieter eine Reinigungspauschale nach der jeweils gültigen Preisliste Langzeitmiete/Business Abo (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>) und/oder die Kosten der Reparatur in Rechnung.
4. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind Nichtraucher-Fahrzeuge. Das Rauchen und Dampfen im Fahrzeug ist untersagt. Die Reinigungskosten für eine notwendige Sonderreinigung des Fahrzeuges werden dem Mieter im Falle eines Verstoßes nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe „Reinigungskosten“ bzw. „Ozonbehandlung“ in der Preisliste Langzeitmiete/Business Abo: <https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>).
5. Der Transport gefährlicher/giftiger Stoffe ist untersagt.
6. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und fachgerecht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff, die Batterieaufladung und Batteriepflege der Antriebsbatterie (insbesondere nicht unverzügliches Nutzen nach Vollladen und Tiefentladung der Batterie) – sowie der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln und das Fahrzeug stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten (auch TÜV). Öl, Wasserstand und Reifendruck und andere fahrzeugspezifische Zusatzstoffe, wie z. B. Ad-Blue®, sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und unter Beachtung der Herstellervorgaben/der Fahrzeughandbücher, bei konkretem Erfordernis oder entsprechend der Anzeigen aufzufüllen. Notwendige Ergänzungen der Betriebsstoffe (insbesondere Öl, Strom, Bremsflüssigkeit etc.) werden vom Mieter auf seine Kosten veranlasst.
7. Beim Aufladen des Fahrzeuges hat der Mieter die Bedienungsanleitung des Fahrzeuges und des verwendeten Zubehörs (z.B. Ladekabel) sowie etwaige Hinweise an der Ladesäule betreffend die Nutzung der Ladesäulen strikt zu befolgen. Die Verwendung von Ladekabeln oder sonstigem Zubehör, das nicht nach einschlägigen Vorschriften zertifiziert ist (z.B. CE-Kennzeichnung), nicht für das jeweilige Fahrzeug oder die Ladesäule nach den dort ausgehängten Informationen zugelassen ist oder beschädigt ist, ist untersagt. Sollte die Vermieterin vom Betreiber der Ladesäule wegen unsachgemäßer Verwendung oder Beschädigung der Ladesäule in Anspruch genommen werden, wird die Vermieterin dies dem Mieter entsprechend weiterberechnen.
8. Wenn das Fahrzeug mit Sommer- oder Winterreifen ausgeliefert wird, ist der Mieter verpflichtet die Reifen saisonbedingt – unter Berücksichtigung der herrschenden Witterungsverhältnisse – auf Kosten der Vermieterin in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb in Deutschland umrüsten zu lassen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haftet er für Schäden, die sich daraus ergeben (insbesondere für solche, die aus einer Nichtberücksichtigung der Witterungsverhältnisse resultieren). Wird das Fahrzeug mit Ganzjahres-

reifen ausgeliefert, entfällt die Verpflichtung des Mieters zur Umrüstung der Reifen. Der Mieter ist verpflichtet, die Reifen des Fahrzeuges regelmäßig auf Abnutzung und insbesondere auch auf die zulässige Mindestprofiltiefe zu überprüfen und Schäden, Abnutzung, die einen Wechsel erforderlich machen, unverzüglich an die Vermieterin zu melden.

9. Der Mieter darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vermieterin keine technischen und/oder optischen Veränderungen, Umbauten, Beklebungen, Lackierungen, Verbesserungen, Tuning, etc. am Fahrzeug vornehmen. Auch die Veränderungen von Fahrzeugfunktionen/-teilen dürfen nicht abgeschaltet/entfernt werden.
10. Hat der Mieter dennoch solche Veränderungen vorgenommen, hat er diese vor Rückgabe des Fahrzeuges ohne gesonderte Aufforderung und vollständig und auf seine Kosten zu beseitigen. Er haftet der Vermieterin gegenüber insoweit für Schäden, Beeinträchtigungen und Wertminderungen am Mietgegenstand. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, stellt ihm die Vermieterin, die für die Beseitigung entstanden Kosten in Rechnung.
11. Die Vermieterin leistet keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Fahrzeuges in ein- und durchfahrtsbeschränkten Bereichen wie z. B. Bereichen mit Einfahrtverbot für bestimmte Fahrzeuge und/oder Umweltzonen.

VIII. Fahrzeugtausch und Änderung des vertraglich vereinbarten Fahrzeugtyps

1. Fahrzeugtausch

- a) Der Vermieterin steht es frei, während der Vertragsdauer das dem Mieter im Rahmen des Mietverhältnisses überlassene Fahrzeug gegen ein anderes Fahrzeug aus der gleichen vertraglich vereinbarten Fahrzeugkategorie und des gleichen Modells mit vergleichbarer Ausstattung auszutauschen.
- b) Dieser Fahrzeugtausch führt nicht zu einer neuen Mindestvertragslaufzeit.
- c) Das Austauschfahrzeug kann nach Wahl der Vermieterin ein strom- oder ein mit herkömmlichen Kraftstoffen betriebenes Fahrzeug sein und zwar ungeachtet der Antriebsart des zuvor gemieteten Fahrzeuges. Die Vermieterin wird sich bemühen, den Mieter mindestens zwei (2) Wochen vor dem geplanten Tausch zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich zum Tausch nach Deutschland (Festland ohne Inseln) zu bringen. Durch den Austausch entstehen dem Mieter nur dann keine zusätzlichen Mietkosten, sofern der Austausch in Deutschland (Festland ohne Inseln) erfolgt. Ein Fahrzeugtausch im Ausland erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung durch die Vermieterin. Der Mieter hat in diesem Fall alle tatsächlich anfallenden Kosten für den Fahrzeugtausch zu tragen.
- d) Mieter und Vermieterin stimmen Ort und Zeitpunkt des Fahrzeugtausches ab. Der Mieter verpflichtet sich das von ihm genutzte Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt an die Vermieterin zurückzugeben. Die Rückgabe des Fahrzeuges hat auf die gleiche Art und Weise (Lieferung bzw. Abholung) zu erfolgen, wie dem Mieter das Fahrzeug übergeben wurde. Im Übrigen gelten für die Rückgabe des Fahrzeuges die Bedingungen der vorbezeichneten Ziffer V Nr. 2 dieser AVB.
- e) Vor Ablauf von drei (3) Monaten nach einem Fahrzeugtausch ist die Vermieterin nicht berechtigt, einen erneuten Fahrzeugtausch durchzuführen.

2. Änderung des vertraglich vereinbarten Fahrzeugtyps bei Anmietungen im Rahmen der zentralen oder der dezentralen Langzeitmiete

- a) Die Änderung des vertraglich vereinbarten Fahrzeugtyps kann der Mieter bis zweiundsiebzig (72) Stunden vor Beginn des frühestmöglichen vereinbarten Auslieferungszeitfensters per E-Mail anfragen.
 - i. Für Anmietungen von Fahrzeugen über die **zentrale Langzeitmiete** hat die Anfrage per E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com zu erfolgen.
 - ii. Für Anmietungen von Fahrzeugen über die **dezentrale Langzeitmiete** hat die Anfrage per E-Mail an die Vermieterin (jeweiliger Ansprechpartner) zu erfolgen:
 - LZM-Stuttgart@euromobil.de
 - LZM-Muenchen@euromobil.de
 - LZM-Frankfurt@euromobil.de
 - LZM-Hannover@euromobil.de
 - LZM-Hamburg@euromobil.de
 - LZM-Berlin@euromobil.de
- b) Die Änderung des Fahrzeugtyps erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin.
- c) Erfolgt die Änderung des Fahrzeugtyps weniger als fünf Werktage vor dem vertraglich vereinbarten Ausliefertermin, ist der Mieter zur Zahlung einer gestaffelten Aufwandsentschädigung verpflichtet. Die Höhe

ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Stornierung gültigen Preisliste Langzeitmiete/Business Abo (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>).

- d) Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Zusammenhang besteht keine Auskunftspflicht der Vermieterin gegenüber dem Mieter. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands vorbehalten.

IX. Fahrten ins Ausland

1. Der Mieter ist berechtigt, das Fahrzeug in den Ländern Europas zu nutzen, die auf der internationalen Versicherungskarte aufgeführt und nicht gestrichen sind. Die internationale Versicherungskarte befindet sich im Fahrzeug. Sollte diese nicht vorhanden sein, besteht die Möglichkeit, die internationale Versicherungskarte per E-Mail anzufordern. Für die Nutzung des Fahrzeuges in allen weiteren Ländern ist die vorherige Einholung der Zustimmung der Vermieterin erforderlich.
 - a) Für Anmietungen von Fahrzeugen über die **zentrale Langzeitmiete** haben die Anforderung der Versicherungskarte und die Anfrage zur Fahrzeugnutzung in den nicht gelisteten Ländern per E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com zu erfolgen.
 - b) Für Anmietungen von Fahrzeugen über die **dezentrale Langzeitmiete** haben die Anforderung der Versicherungskarte und die Anfrage zur Fahrzeugnutzung in den nicht gelisteten Ländern per E-Mail an die Vermieterin (jeweiliger Ansprechpartner) zu erfolgen:
 - LZM-Stuttgart@euromobil.de
 - LZM-Muenchen@euromobil.de
 - LZM-Frankfurt@euromobil.de
 - LZM-Hannover@euromobil.de
 - LZM-Hamburg@euromobil.de
 - LZM-Berlin@euromobil.de
 - c) Für Anmietungen von Fahrzeugen über das **Business Abo** haben die Anforderung der Versicherungskarte sowie die Anfrage zur Fahrzeugnutzung in den nicht gelisteten Ländern per E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com zu erfolgen.
2. Bei Verstoß gegen die Bedingungen für Fahrten ins Ausland verlieren sämtliche Versicherungen und vertraglichen Haftungsbeschränkungen ihre Gültigkeit.
3. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt in das europäische Ausland über abweichende gesetzliche Regelungen zur Nutzung sowie Nutzungsdauer der Fahrzeuge zu informieren und die Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Ggf. zusätzlich erforderliches Sicherheitszubehör (z. B. ausreichende Warnwesten) hat der Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen und im Fahrzeug mitzuführen.
4. Der Haftpflichtversicherungsschutz richtet sich nach dem im jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem im Mietvertrag vereinbarten Umfang. Darüber hinaus ist die Nutzung der Fahrzeuge im Ausland auf konsequente 180 Tage begrenzt. Ausfuhr- bzw. Einfuhrbelege sind in jedem Fall aufzubewahren.
5. Im Reparaturfall hat der Mieter das Fahrzeug in einem von der Vermieterin zuvor anerkannten oder abgestimmten Reparaturbetrieb (z.B. Vertragswerkstatt) abzugeben. Nach Erteilung der Reparaturfreigabe durch die Vermieterin wird das Fahrzeug dann im Namen und für die Rechnung der Vermieterin repariert, soweit nicht der Mieter für diese Kosten einzustehen hat. Sollte die Herausgabe des reparierten Fahrzeuges vom ausländischen Reparaturbetrieb nur gegen Zahlung der Reparaturkosten möglich sein, so hat der Mieter diese Kosten zunächst zu verauslagen.
6. Bei Bußgeldbescheiden aus dem Ausland ist die Vermieterin berechtigt, die Geldbußen selbstständig zunächst auf ihre Rechnung zu verauslagen. Der Mieter hat der Vermieterin die Auslagen unverzüglich nach Zugang einer Rechnung zu erstatten. Ziffer X dieser AVB gilt entsprechend.

X. Verhalten im Schadenfall, Diebstahl und Verjährung von Ansprüchen

1. Im Falle eines Liegenbleibens, einer Autopanne, eines Unfalls oder einer ähnlichen Situation ist der Mieter verpflichtet, umgehend den Notfalldienst unter der Nummer +49 4282 789 9410 zu kontaktieren. Der Notfalldienst übernimmt nach seinem Eintreffen alle weiteren Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine zügi-

ge Weiterfahrt zu ermöglichen und das Fahrzeug zu sichern. Der Mieter hat auf einen reibungslosen Ablauf hinzuwirken.

2. Jeder Schaden am Mietfahrzeug (insbesondere Unfälle, Brand, Vandalismus, Wildschäden, Diebstahl, Elementarschäden oder sonstige Beschädigungen) muss der Vermieterin umgehend nach Eintritt des Schadenfalls bzw. Schadenereignisses in Textform per E-Mail an schaden@vwfs-rac.com gemeldet werden. Der Mieter ist dazu verpflichtet, dass ihm von der Vermieterin zugegangene Schadenformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an diese zurück zu übermitteln. Erfüllt der Mieter diese Obliegenheit nicht oder nur unvollständig, so haftet er der Vermieterin für die Schäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass Ersatzansprüche der Vermieterin nicht oder nicht vollständig wegen der unzulänglichen Dokumentation durch den Mieter durchgesetzt werden können.
3. Bei jedem Unfall, Diebstahl, Brand, Elementarschaden oder Wildschaden ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Sachverhalt, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Beweismittel (z. B. Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren. Der Mieter hat auf eine ordnungsgemäße Aufklärung der Schadenursache und des Unfallhergangs hinzuwirken.
4. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder durch sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen. Wenn und so weit der Mieter zu seinem Nachteil ein Schuldanerkenntnis abgibt, haftet er für die daraus resultierenden rechtlichen Folgen (bspw. Schadensersatz für eine vom Mieter übernommene Unfallschuld).
5. Reparaturen am Mietfahrzeug darf der Mieter nur nach vorheriger und ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb durchführen lassen.

XI. Maut, Bußgelder und sonstige Gebühren

1. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Verkehrswege (insbesondere etwaige Mautgebühren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten selbst. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder (etwa wegen Ordnungswidrigkeiten) und Strafen, für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, mit Ausnahme der Kfz-Steuer und der Rundfunkbeiträge.
2. Soweit die Vermieterin für nicht oder nicht rechtzeitig entrichtete öffentlich-rechtliche Gebühren, Abgaben, Zölle, Steuern, Strafen, Bußgelder, Kosten und/oder privatrechtliche Nutzungs- und Parkentgelte, Vertragsstrafen, Abschleppkosten u. ä. durch Dritte (Behörden, Privatunternehmen) in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Mieter, die Vermieterin hiervon auf erstes Anfordern in Schrift- oder Textform freizustellen und der Vermieterin die ggf. angefallenen Auslagen und erforderliche Aufwendungen auf erstes schriftliches Anfordern zu erstatten.
3. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, welcher der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, dass Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangenen Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, ist für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale in Höhe von fünfundzwanzig (25,00) EUR (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>) fällig, welche nach Wahl der Vermieterin mit der Kreditkarte des Mieters belastet oder dem Mieter in Rechnung gestellt wird, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Der Vermieterin ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

XII. Versicherungen

Der Versicherungsschutz für die angemieteten Fahrzeuge erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von hundert (100) Millionen EUR. Die maximale Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf fünfzehn (15) Millionen EUR und ist auf Fahrten im Inland und den Ländern nach Ziffer IX Nr. 1 dieser AVB beschränkt.

XIII. Haftung des Mieters, Haftungsreduzierung und Insassenschutz

1. Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber während der Mietzeit für sämtliche Schäden des Fahrzeuges (insbesondere Unfall, Wild- oder Betriebsschäden, Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder Wertminderungsschäden sowie Elementarschäden und Vandalismus) die über die normale Abnutzung hinaus am Fahrzeug während der Überlassungszeit entstehen, soweit er oder der jeweilige Fahrer diese zu vertreten hat. Der Mieter haftet auch für den Untergang des Fahrzeuges (auch Abhandenkommen und Beschlagnahme) sowie für sämtliche Pflichtverletzungen aus dem Mietvertrag, soweit er oder der jeweilige Fahrer diese zu vertreten hat. Eine unsachgemäße Behandlung liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug entgegen der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt/betrieben wird.
- b) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Begleitschäden, Folgeschäden, Nebenkosten und erforderliche Aufwendungen. Darunter können unter anderem Sachverständigenkosten, Abschleppkosten und Mietausfallkosten fallen.
- c) Der Mieter haftet für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Reifenschäden in voller Höhe. Der Mieter haftet auch für übermäßige Reifenabnutzung. Übermäßige Reifenabnutzung liegt beispielsweise vor bei Straßenrennen, qualmende Reifen, Driften oder bei einer vergleichbaren Nutzung oder Überlastungs-Anzeichen.
- d) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, Folgekosten oder Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Mieter Warn- und Kontrollleuchten des Fahrzeuges nicht beachtet. Der Mieter hat sich vor dem Fahrtantritt mit den Warn- und Kontrollleuchten des Fahrzeuges sowie ihrer jeweiligen Bedeutung bekannt und vertraut zu machen.

2. Haftungsreduzierung

- a) Bei Vertragsschluss hat der Mieter die Möglichkeit, einen Fahrzeugschutz mit einer Haftungsreduzierung abzuschließen. Der Fahrzeugschutz setzt sich in diesem Fall aus einem Vollkasko- sowie einem Teilkaskobereich zusammen. Die Haftungsreduzierung fällt im Schadenfall je nach Kategorie (Teil- oder Vollkaskobereich) an.
 - i. Der Teilkaskobereich beinhaltet:
 - (1) Glasbruchschäden
 - (2) Brand und Explosionen
 - (3) Entwendung durch Diebstahl und Raub
 - (4) Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawine, Überschwemmung, Muren, Erdbeben)
 - (5) Zusammenstoß mit Tieren
 - (6) Kurzschlusschäden an der Verkabelung
 - (7) Tierbisse inkl. Folgeschäden
 - (8) Fährtransporte
 - ii. Der Vollkaskobereich beinhaltet:
 - (1) Alle Schäden des Teilkaskobereichs
 - (2) Unfallschäden (auch selbst verschuldet)
 - (3) Mut- oder böswillige Beschädigungen durch fremde Personen (Vandalismus)
- b) Die Haftungsreduzierung wird bei Vertragsschluss vereinbart. Wenn eine Haftungsreduzierung vereinbart wird, wird diese, sowie die Höhe der Selbstbeteiligung, im jeweiligen Einzelmietvertrag festgehalten.
- c) Die Haftungsreduzierung wird für jedes Schadenereignis gesondert berechnet.
- d) Bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung haftet der Mieter je Schadenfall nur bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Haftungsreduzierung. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden gelten jedoch nicht als Unfallschäden und sind nicht versichert. Von der Haftungsreduzierung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler, eine Falschbetankung, falsche Aufladung oder Behandlung der Antriebsbatterie entgegen den Herstellervorgaben oder durch ungesicherte Ladung/falsche Beladung entstanden sind. Dies gilt auch für Reifenschäden durch unsachgemäße Fahrweise.
- e) Der Mieter haftet bei Abschluss einer Haftungsreduzierung in vollem Umfang für alle Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer und/oder bei der Nutzung des Fahrzeuges zu verbotenen Zwecken und/oder verbotenen Orten entstehen. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter sich gegen oder ohne den Willen des Mieters Zugang zum Fahrzeug verschafft hat und der Mieter alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen hatte (z.B. Verriegelung des Fahrzeuges bei Verlassen, Fenster geschlossen etc.). Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer VII dieser AVB verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei

denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles. Bei Verletzung einer Vertragspflicht haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Dem Mieter bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. dass ein geringerer Verschuldensgrad vorgelegen hat.

- f) Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit. Der Mieter haftet daher unbeschadet seiner Verpflichtung zur Fortentrichtung des Mietzinses uneingeschränkt für alle Schäden, welche nach Ablauf der Vertragslaufzeit eintreten.
- g) Das Vorstehende gilt auch für die Erfüllungsgehilfen des Mieters sowie andere Nutzer, die in zurechenbarer Weise das gemietete Fahrzeug nutzen.

3. Insassenunfallschutz

Der Mieter kann einen Insassenunfallschutz für den Fahrer mit einem Leistungsumfang bei Tod von sechsundzwanzigtausend (26.000,00) EUR und einem Leistungsumfang bei Invalidität von zweiundfünfzigtausend (52.000,00) EUR abschließen.

XIV. Haftung der Vermieterin und Haftungsbeschränkung

- 1. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Mietgegenstandes gem. § 536a Abs. 1, 1. Fall BGB ist ausgeschlossen. Die Vermieterin haftet unbeschränkt für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Vermieterin nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt werden.
- 2. Die Haftung der Vermieterin beschränkt sich in den Fällen leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die vorbezeichneten Beschränkungen bzw. Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Vermieterin einen Mangel arglistig verschwiegen hat, für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin oder für die Haftung einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 3. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

XV. Wartung, Verschleiß und Reparaturen, UVV-Prüfung, Haupt- und Abgasunter-

- 1. Innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit trägt die Vermieterin die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen, UVV-Prüfungen und Haupt- und Abgasuntersuchungen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Wagenpflege, Ersatz oder Ergänzung von Betriebsstoffen (z. B. AdBlue®), insbesondere Bremsflüssigkeit außerhalb den herstellereitig vorgeschriebenen Serviceintervallen, Kraftstoffe, Antriebsstrom, Glas-, Lackschäden und Schäden an Aufbauten oder Sonderausstattungen sowie Folgeschäden. Sonderausstattungen sind Mehrausstattungen, die nicht vom Fahrzeughersteller oder Händler geliefert wurden oder die nicht zum Lieferumfang des Mietvertrages gehören.
- 2. Soweit während der Mietzeit Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig werden oder eine vorgeschriebene Wartung/TÜV, UVV-Prüfung oder Haupt- und Abgasuntersuchung fällig ist, dürfen solche Reparatur- und Wartungsarbeiten/Inspektionen durch den Mieter nur in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb (z.B. Vertragswerkstätte) in Deutschland in Auftrag gegeben werden, wenn die Vermieterin dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Erteilung der Freigabe durch die Vermieterin wird das Fahrzeug im Namen und auf die Rechnung der Vermieterin repariert.
- 3. Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist.
- 4. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach BGV D 29 § 57 mindestens einmal jährlich durch eine/n Sachkundige/n auf seinen betriebssicheren Zustand geprüft wird.
- 5. Der Mieter hat für eine rechtzeitige Beauftragung eines vom Hersteller anerkannten Betriebes zu sorgen, anderenfalls haftet er für die aus der Verzögerung entstehen Schäden (bspw. Bußgelder). Der Mieter haftet jedoch nicht für Verzögerungen bei der Auftragsdurchführung, die er nicht zu vertreten hat.
- 6. Steht das Mietfahrzeug dem Mieter wegen Verschleißreparaturen, die von der Vermieterin zu tragen sind

oder durch die Reparatur von Schäden, die der Mieter nachweislich nicht verschuldet hat, nicht zur Verfügung, wird dem Mieter von der Vermieterin ein zumindest klassengleiches Ersatzfahrzeug gestellt. Die Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt im Inland (ohne Inseln) ohne Transportkosten für den Mieter. Im Ausland oder den Inseln im Inland bemüht sich die Vermieterin um ein Ersatzfahrzeug vor Ort. Kann die Vermieterin vor Ort kein Ersatzfahrzeug über Partnerstationen zur Verfügung stellen, stellt sie ein Ersatzfahrzeug aus Deutschland zur Verfügung. Ein Fahrzeugtausch im Ausland erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch die Vermieterin. Die Transport- und Betriebskosten für die Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges aus Deutschland sind von dem Mieter zu tragen.

XVI. Anzeigepflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens, der Anschrift, des Rechnungsempfängers, der Bankverbindung bzw. Sitzwechsel und Änderungen in der Rechtsform, den Gesellschaftsverhältnissen und den Haftungsverhältnissen seiner Firma der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
2. Für die Änderungen der Daten berechnet die Vermieterin dem Mieter eine Entschädigung gemäß der zur Zeit der Mitteilung durch den Mieter gültigen Preisliste Langzeitmiete/Business Abo (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>).
3. Sofern dem Mieter von der Vermieterin im Zusammenhang mit der Anmietung bzw. dem Abschluss des Mietvertrages Zugangsdaten, Nutzernamen oder Passwörter zur Verfügung gestellt worden sind, sind diese vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Im Falle eines möglichen oder tatsächlichen Missbrauchs hat der Mieter, sofern er davon Kenntnis erlangt, die Vermieterin hierüber unverzüglich zu informieren.

XVII. Kündigung des Mietvertrages

1. Ordentliche Kündigung

- a) Ordentliche Kündigung bei Anmietungen im Rahmen der **zentralen** oder der **dezentralen Langzeitmiete**. Während der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit des Mietvertrages ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von fünf (5) Werktagen möglich.
- b) Ordentliche Kündigung bei Anmietungen im Rahmen des **Business Abos**. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

2. Außerordentliche Kündigung

- a) Jede Vertragspartei kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein die Vermieterin zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - i. der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist; oder
 - ii. der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht; oder
 - iii. der Mieter die Rechte der Vermieterin dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Fahrzeug durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt (insbesondere unerlaubt untervermietet) und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch die Vermieterin fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
 - iv. der Mieter bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der Vermieterin die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist; oder
 - v. der Mieter das Fahrzeug entgegen von Ziffer VIII dieser AVB das Fahrzeug nicht oder nicht unverzüglich ins Inland verbringt und/oder dem Mieter nicht zum Tausch übergibt; oder
 - vi. der Mieter ohne Zustimmung der Vermieterin nach Ziffer IX dieser AVB das Fahrzeug im Ausland einsetzt.
 - (1) Kündigt die Vermieterin, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich – wie unter Ziffer V Nr. 2 dieser AVB beschrieben – zurückzugeben.
 - (2) Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des Mieters veranlasst, so ist dieser zum

Ersatz des durch die Aufhebung des entstehenden Schadens verpflichtet.

- (3) Kündigt die Vermieterin fristlos, kann diese vom Mieter den Schadensersatz verlangen, der der Vermieterin durch das vorzeitige Vertragsende entsteht.

3. Form

Macht eine Vertragspartei von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, hat sie ihre Kündigung in Textform zu übermitteln. Der Mieter hat seine Kündigung in Textform an folgende E-Mail - Adresse zu übermitteln:

- a) Für die Kündigung eines Mietvertrages aus der **zentralen Langzeitmiete** hat die Mitteilung per E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com zu erfolgen.
- b) Für die Kündigung eines Mietvertrages aus der **dezentralen Langzeitmiete** hat die Mitteilung per E-Mail an die Vermieterin (jeweiliger Ansprechpartner) zu erfolgen:
 - LZM-Stuttgart@euromobil.de
 - LZM-Muenchen@euromobil.de
 - LZM-Frankfurt@euromobil.de
 - LZM-Hannover@euromobil.de
 - LZM-Hamburg@euromobil.de
 - LZM-Berlin@euromobil.de
- c) Für die Kündigung eines Mietvertrages aus dem **Business Abo** hat die Mitteilung per E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com zu erfolgen.

XVIII. Datenschutz und Daten in Navigations- und Mobilfunksystemen sowie eingebaute Ortungssysteme (GPS)

1. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind in der Regel mit einer Technik ausgestattet, die für die Vermieterin die Position des Fahrzeuges bestimmbar macht. Die Vermieterin wird die GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben verarbeiten oder den Auftrag dazu erteilen, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgibt oder das Fahrzeug außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzung gemäß Ziffer IX dieser AVB sowie in Nähe zu den Staatsgrenzen oder in Hafengebieten nutzt. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes der Fahrzeugflotte der Vermieterin, sowie der vertraglichen Rechte der Vermieterin und erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Vermieterin weist darauf hin, dass sie aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet sein könnte.
2. Darüber hinaus verfügen die Fahrzeuge der Vermieterin in der Regel über ein serienmäßig verbautes Telematiksystem. Damit wird im Falle eines Unfalls automatisch ein zuvor festgelegter Datensatz an die Notrufnummer 112 gesendet und gleichzeitig eine Sprachverbindung aufgebaut. Der Datensatz enthält unter anderem den Unfallzeitpunkt, die genauen Koordinaten des Unfallorts, die Fahrtrichtung (wichtig auf Autobahnen und in Tunneln), Fahrzeug-ID, Service Provider-ID und eCall-Qualifier (automatisch oder manuell ausgelöst). Optional ist die Übermittlung von Daten von Bord-Sicherheitsystemen, wie z. B. der Schwere des Unfallereignisses und der Zahl der Insassen, ob die Sicherheitsgurte angelegt waren, ob das Fahrzeug sich überschlagen hat, möglich. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Weitere Informationen sind im Handbuch des Fahrzeuges zu finden.
3. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind in Einzelfällen serienmäßig mit Informations- und Kommunikationssystemen ausgerüstet, wie z. B. Navigationsgeräten und Mobiltelefonsystemen. Dadurch soll nicht der Zweck verfolgt werden, personenbezogene Daten des Mieters oder des Fahrers zu erheben. Der Mieter ist daher verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeuges zum Ende der Mietzeit hin das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeuges auf die Werkseinstellung zurückzusetzen und damit die gesammelten personenbezogenen Daten aus den Navigationsgeräten bzw. den Mobiltelefonsystemen zu löschen. Eine entsprechende Bedienungsanleitung ist im Fahrzeug vorhanden. Sofern vom Mieter Änderungen vorgenommen wurden, die durch das Zurücksetzen auf Werkseinstellung nicht entfernt wurden bzw. werden können, haftet der Mieter für sämtliche Kosten zur Beseitigung und Wiederherstellung des Werksauslieferungszustands.
4. Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO erhält der Mieter bei einer Direktanmietung in den Sta-

tionen in einer separaten Übersicht, die ihm von der Vermieterin bei Anmietung des Fahrzeuges ausgehändigt wird, oder, bei einer Online-Reservierung, unter <https://autovermietung.vwfs.de/footer/datenschutz.html#produkt-diensleistungsbezogenedatenschutzhinweise>.

XIX. Sonstiges

1. Sonderangebote

Sonderangebote können temporär von den Allgemeinen Vermietbedingungen abweichen. Sonderangebote bedürfen der Textform. Die Bedingungen richten sich nach dem jeweiligen Sonderangebot.

2. Schriftlichkeitsklausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Diese kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit die Authentizität und Fälschungssicherheit der Unterschrift gewährleistet ist. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

3. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang Hannover als Gerichtsstand, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

4. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Stand 18.10.2023

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.